

und durch die Worte: „im Amtsblatte der Amtshauptmannschaft“ zu ersetzen“.

„Ist die Kammer auch hiermit einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Im Uebrigen aber

„§ 5 ihre Genehmigung zu ertheilen“.

„Schließt sich hierin die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation an?“

Ebenfalls einstimmig.

Endlich:

„den § 5 hinter den § 6 zu setzen“.

„Ist die Kammer auch damit einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Zu § 6 ist eine weitere Aenderung nicht zu beantragen, als bloß, daß er, wie vorhin schon beschlossen ist, zum § 5 gemacht wird. Mit dieser Aenderung wird die Annahme des § 6 empfohlen.

Präsident von Zehmen: Die Versetzung des genannten Paragraphen ist bereits beschlossen. Im Uebrigen beantragt die Deputation die Annahme des § 6. — Meldet sich Jemand zum Worte? — Es geschieht nicht.

„Genehmigt die Kammer den § 6 nach dem Entwurfe unverändert?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Zu § 7 beantragt die Deputation unveränderte Annahme. § 7 bezieht sich auf Specialfälle, in denen der öffentliche Anschlag noch eine besondere Bedeutung hat. Wir werden im Stande sein, derartige Fälle ohne Weiteres uns vorzustellen, da Ihnen ja alle diese ländlichen Verhältnisse hinlänglich bekannt sind. Die Deputation schlägt vor: den § 7 unverändert anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 7? — Da es nicht geschieht, frage ich die Kammer:

„Genehmigt sie § 7 nach dem Entwurf?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Bei § 8 handelt es sich um eine Vorschrift, die Demjenigen entspricht, was am Schlusse des § 1 bestimmt worden ist in Bezug auf die Geltung einer bekannt gemachten Verordnung und in Bezug auf den Zeitpunkt, wo angenommen wird, daß sie allgemein bekannt geworden

ist. Die Ausdrucksweise in § 8 ist aber nicht genau mit der in § 1 correspondirend, so daß man, wenn man den § 8 liest, auf die Idee kommen kann, es habe in § 8 etwas Anderes bestimmt werden sollen, als in dem § 1. Deswegen und um nicht einem solchen Zweifel Raum zu lassen, hat die Deputation geglaubt, es sei passender, die Ausdrucksweise des § 8 möglichst in Uebereinstimmung mit dem Ausdruck in § 1 zu setzen und daher den einen Satz: „treten gegen Jedermann sogleich nach erlangter Kenntniß in Wirksamkeit“ einfach ebenso zu fassen, wie in § 1, nämlich dahin, daß sie sogleich mit der erfolgten Bekanntmachung in Geltung treten sollen. Dann aber, von dem Augenblick an, wo sie bekannt geworden sind, haben sie thatsächlich juristische Existenz. Nun handelt es sich darum: wie verhalten sich Dritte zu der Sache? Da ist nun die Fiction, die in der letzten Reihe des § 1 ausgesprochen ist, hier in dieser Weise wiederholt, daß es heißen soll: nach Ablauf eines Tages von der Veröffentlichung an gelten dieselben als allgemein publicirt. Es ist aber der Fall des § 7 durch eine eingeschobene Parenthese vorbehalten und in dieser Parenthese gesagt, daß solche Verordnungen, die nach § 7 publicirt werden, sofort mit dem erfolgten Anschlage als allgemein publicirt gelten. Dementsprechend würde der § 8 nach dem Vorschlage der Deputation folgende Fassung erhalten:

„In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen unter §§ 3 bis 6 erlassene Verfügungen treten sogleich mit der erfolgten Bekanntmachung in Geltung; nach Ablauf eines Tages von der Veröffentlichung an gelten dieselben; in Gemäßheit § 7 erlassene aber sofort mit dem erfolgten Anschlage als allgemein publicirt“

und in dieser Weise würde die Deputation die Annahme des § 8 beantragen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über § 8. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Die Deputation hat zu § 8 eine veränderte Fassung vorgeschlagen, wie sie auf Seite 2 der Drucksache Nr. 14 enthalten ist und welche lautet:

„In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen unter §§ 3 bis 6 erlassene Verfügungen treten sogleich mit der erfolgten Bekanntmachung in Geltung; nach Ablauf eines Tages von der Veröffentlichung an gelten dieselben; in Gemäßheit § 7 erlassene aber sofort mit dem erfolgten Anschlage, als allgemein publicirt.“

Ich habe die Kammer zu fragen:

„ob sie dem Gutachten ihrer Deputation beitrifft, den § 8 in der dort bezeichneten Weise anzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

Demgemäß würde der § 8 des Entwurfs entsprechend abzuändern sein.